

**Beschlussvorlage****Amt Klützer Winkel**

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: GV Hokir/05/11/5792
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 08.03.2011
	Verfasser: Herr Gromm
<b>Beschluss über die Zusammenlegung der Löschgruppen Beckerwitz und Groß Walmstorf</b>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevorstand Hohenkirchen	

**Sachverhalt:**

Nach der Fusion der Gemeinden Gramkow und Groß Walmstorf zur Gemeinde Hohenkirchen, wurden ebenfalls die bestehenden Gemeindefeuerwehren, durch eine Umwandlung zu Löschgruppen, an den bisherig bestehenden Standorten zur Gemeindefeuerwehr Hohenkirchen zusammengeschlossen. Um auch weiterhin den Standort der Löschgruppen in Groß Walmstorf nutzen zu können, sind umfangreiche Sanierungsarbeiten am bestehenden Gebäude bzw. ein Neubau an einem anderen Standort in der Ortslage Groß Walmstorf notwendig.

Da es zurzeit nicht möglich ist, die Sanierung bzw. einen Neubau mit öffentlichen Fördermitteln zu unterstützen, müssten die Kosten von der Gemeinde getragen werden.

Für die Unterhaltung der beiden Feuerwehrgerätehäuser entstehen der Gemeinde Hohenkirchen jährlich folgende Kosten:

**Gegenüberstellung der Bewirtschaftungskosten für die Feuerwehrgerätehäuser in Beckerwitz und Groß Walmstorf**

Ausgabenart	Feuerwehrgerätehaus Beckerwitz	Feuerwehrgerätehaus Groß Walmstorf
Strom	856,45 €	263,61 €
Gas	2.946,07 €	2.580,97 €
Wasser	365,55 €	-----
Alarmanlage	292,80 €	-----
Toilettenmiete	-----	611,16 €
Wartung Alarmanlage	60,98 €	-----
Reinigungsmittel	16,76 €	-----
Miete u. Wartung Gastank	-----	138,65 €
<b>Gesamt:</b>	<b>4.538,61 €</b>	<b>3.594,39 €</b>

Auf der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Finanzausschusses der Gemeinde Hohenkirchen am 24.02.2011, wurde dargestellt, dass zukünftig die Einwohnerzahlen der Gemeinde Hohenkirchen als auch die zugewiesenen finanziellen Mittel weiter sinken werden. Aus diesen Gründen ist aus Sicht einiger Gemeindevorsteher eine Sanierung bzw. ein Neubau eines Gerätehauses am Standort Groß Walmstorf nicht vertretbar.

Durch die Gemeinde Hohenkirchen wurde die Wehrführung mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Umgestaltung der Gemeindefeuerwehr mit nur einem Standort in Beckerwitz

beauftragt. Dieser Aufforderung ist die Wehrführung nachgekommen. Das von der Feuerwehr erstellte Konzept ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt worden.

Durch den Fachbereich Ordnungswesen wurde das Vorhaben der Gemeinde als auch das Konzept der Feuerwehr rechtlich soweit wie möglich geprüft.

Das Feuerwehrwesen ist in der Bundesrepublik Deutschland landesrechtlich geregelt. Dabei unterscheiden sich zum Teil Organisation, Rechtsformen, Aufgaben und Befugnisse in den einzelnen Bundesländern. Der Aufgabenbereich erstreckt sich jedoch in der Regel über die Brandbekämpfung hinaus auf sonstige Unglücks- und Notfälle.

In allen Brandschutzgesetzen ist den Gemeinden die Aufgabe übertragen, die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Notlagen sicherzustellen. Aufgrund dieser Rechtslage hat der einzelne Bürger einen Anspruch auf jederzeit qualifizierte öffentliche Hilfe bei Bränden und Notlagen und zwar innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes.

In Mecklenburg – Vorpommern werden der Brandschutz und die Hilfeleistung durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern vom 3. Mai 2002 geregelt.

Der § 2 des Brandschutzgesetzes lautet:

**Aufgaben der Gemeinden**

*(1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere*

- a) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
- b) die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
- c) die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
- d) die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.

*(2) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.*

*(3) Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde auf Antrag die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.*

*(4) Die Gemeinden können einen Ausschuss für den Brandschutz, der beratend tätig wird, bilden. Diesem Ausschuss soll der Wehrführer der Gemeinde angehören.*

Eindeutig geklärt ist damit die Frage der Trägerschaft. Unklar bleibt allerdings, was eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr ist.

Diese Frage kann daher nur durch die Erarbeitung eines Brandschutzbedarfsplans geklärt werden.

Eine 100 % Gewährleistung des Brandschutzes ist aus Kostengründen in den Gemeinden nicht möglich. Diese Idealversorgung ist daher als nicht realisierbar und als unverhältnismäßig anzusehen.

Die Gemeinden sind auch nicht zu einer 100 % Gewährleistung des Brandschutzes in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet. Es wird jedoch empfohlen, dass die Gemeinden einen prozentualen Erreichungsgrad für ihr Gemeindegebiet ermitteln und festlegen.

Die Technische Ausrüstung einer Feuerwehr im Land Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Verwaltungsvorschrift über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung öffentlicher Feuerwehren und Werkfeuerwehren vom 08.10.1992 festgelegt worden.

Die Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen ist durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Feuerwehr mit Grundausstattung eingeordnet worden. Aus dieser Einordnung ergibt sich die Mindestausrüstung der Feuerwehr Hohenkirchen mit einem Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF). Da jedoch diese Verordnung stark veraltet ist und sich zurzeit in Überarbeitung befindet, ist die Mindestausrüstung der Gemeindefeuerwehr Hohenkirchen mit einem TSF als nicht ausreichend anzusehen. Vergleichbare Gemeinden im Landkreis Nordwestmecklenburg halten daher mittlerweile als Mindestausstattung ein Löschfahrzeug bzw. Hilfeleistungslöschfahrzeug vom Typ LF 10/6 vor. Die Vorhaltung eines solchen Fahrzeuges als Mindestausstattung wird vom Fachbereich Ordnungswesen als sinnvoll angesehen. Die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges wird auch von der Feuerwehr Hohenkirchen im vorliegenden Konzept angestrebt. Das bereits am Standort Beckerwitz vorhandene moderne Löschfahrzeug vom Typ TSF-W sollte als sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Technik weitergenutzt werden. Das jetzt am Standort Groß Walmstorf vorhandene Löschfahrzeug vom Typ LF 16 und das am Standort Beckerwitz vorhandenen Löschfahrzeug vom Typ LF 8 können, wie von der Feuerwehr dargestellt ausgesondert werden. Nach Auskunft des Gemeindewehrführers haben sich die Mitglieder beider Löschgruppen mit der Zusammenlegung einverstanden erklärt. Somit ist auch mit keinen Mitgliederverlust zu rechnen. Als Übergangslösung sollte wie von der Feuerwehr vorgeschlagen, dass vorhandene Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) am Standort Groß Walmstorf belassen werden.

**Beschlußvorschlag:**

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die bisher vorhandenen Standorte der Feuerwehr in Groß Walmstorf und Beckerwitz zu einem Standort in Beckerwitz zusammen zu legen. Die Umsetzung dieser Zusammenlegung in enger Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr Hohenkirchen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Langfristige Einsparungen bei den Ausgaben für den Brandschutz in der Gemeinde Hohenkirchen

**Anlagen:**

1. Konzept der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen zur Zusammenlegung der Standorte Groß Walmstorf und Beckerwitz zu einem Standort in Beckerwitz

**Beschlüsse:**

24.03.2011

Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen

FA Hokir/05/167/2011

Herr Mevius gibt erklärende Worte. Er hat sich gemeinsam mit Kameraden beider Löschgruppen der Feuerwehr und verschiedenen Gemeindevertretern erneut getroffen, um eine Entscheidung herbei zu führen.

Herr Reemtsma hält daran fest, die Finanzierung zu übernehmen. Herr Reemtsma hat sich bereit erklärt, ausschließlich die Finanzierung zu übernehmen. Nur ein symbolischer Beitrag der Gemeinde soll gezahlt werden.

Die Groß Walmstorfer Feuerwehrleute sind dann unter diesen Gesichtspunkten nicht mehr bereit nach Beckwitz zu gehen.

Hier wird darauf hingewiesen, dass die Groß Walmstorfer neue Feuerwehrleute werben müssen. Sie beantworten diese Forderung mit Ja, sie werden neue Feuerwehrleute gewinnen.

Außerdem gab es einen außerordentlichen Amtsausschuss. Hier ging es vor allem um die Fördermittelproblematik. Es ist angedacht, dass im Amt eine bessere Aufzeichnung von Fördermitteln für die Gemeinden erschlossen werden soll. Ziel ist es, den Gemeinden eine bessere Nutzung der Fördermittel zu ermöglichen.

Zur Sanierung des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses in Groß Walmstorf wird nachgefragt, ob es ein Projekt gibt. Wie das erfolgen soll, wenn keine Bauanfrage vorhanden ist. Nach Recherchen von Herrn Peplau wird es keine Baugenehmigung am jetzigen Standort geben. So sind beispielweise keine Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge vorhanden, keine Sicherheitsabstände zu den Nachbargrundstücken und ein 3-seitige Grenzbebauung wäre zu genehmigen. Es gibt noch viele offene Fragen, die zur nächsten Finanzausschusssitzung unbedingt geklärt werden müssen.

Es wird nachgefragt, ob das Projekt genehmigungsfähig ist. Dieses ist durch das Amt zu prüfen. Es müssen Grunddienstbarkeiten eingetragen werden. Es soll ein Projekt des Architekten, das gemeinsam mit der Feuerwehrunfallkasse abgestimmt ist, geben. Darin soll eine Stellfläche für einen TSSW sein und insgesamt sollen die Kosten bei 172.000 € liegen.

Es wird auf das Problem bei Feuerwehrfusion hingewiesen, dass es definitiv einen Mitgliederschwund bei einer Fusion gegen würde. Bei Fortbestehen des Standortes Groß Walmstorf muss gewährleistet sein, dass die Feuerwehr auch einsatzfähig ist und das langfristig.

Dieser Tagesordnungspunkt ist aufgrund der neuen Situation nicht mehr relevant.

**Festlegung:**

Der Finanzausschuss legt einstimmig fest, diesen Tagesordnungspunkt zurück zu stellen.

30.03.2011

Gemeindevertretung Hohenkirchen

GV Hokir/05/168/2011

Der Gemeindewehrführer Herr Buckow erläutert die Dauer der Ausrückzeiten bei möglichen Einsätzen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes, ausgehend von den beiden derzeitigen Feuerwehrstandorten. Eine Hilfsfrist von 10 – 12 Minuten wäre optimal.

Kompromisse werden einzugehen sein.

Zwischen der Feuerwehr Hohenkirchen und der Feuerwehr Gagelow besteht eine enge Zusammenarbeit. Bei Alarm während der Tagstunden werden aufgrund der engen Personalsituation beide Feuerwehren gleichzeitig alarmiert.

Die Gemeindevertreter diskutieren ausführlich über den Sachverhalt und sprechen sich für die Erstellung eines Brandschutzbedarfplanes aus, um somit eine objektive Grundlage für

die Entscheidung zu haben. Zurzeit besteht keine Fördermöglichkeit für Sanierungsarbeiten am Gebäude der FFW in Groß Walmstorf bzw. für einen Neubau. Neben einer Förderung sind auch die Folgekosten wichtig.

**Festlegung:**

Herr Howest soll beauftragt werden mit der Prüfung, ob es noch andere Fördermöglichkeiten gibt. Der Grundsatzbeschluß soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gefasst werden, wenn die offenen Fragen geklärt sind.

Es soll ein Kostenvoranschlag für die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes eingeholt werden. Dieser ermittelt unter objektiver Betrachtung das vorhandene Gefährdungspotential im Gemeindegebiet, die Gefährdungsklassen, die Ausrückzeiten, einen Leitplan usw.

Sollten die Kosten für den Brandschutzbedarfsplan die Höchstgrenze von 2.500,00 Euro nicht überschreiten, so soll der Auftrag ausgelöst werden.

26.07.2011

Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen

FA Hokir/05/174/2011